

Merkblatt

14.06.2018

IDAG und VIDAG – Was ist neu? Informationsrechte

Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006¹ und die Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007² wurden teilrevidiert. Die Änderungen treten am 1. August 2018 in Kraft.

Zu den wichtigsten Änderungen veröffentlicht die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz Merkblätter und eine Kommentierung. Das vorliegende Dokument betrifft die Neuregelungen beim Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und bei der Pflicht zur Information betroffener Personen über den Umgang mit ihren Daten.

¹ SAR 150.700

² SAR 150.711

Gegenstand	Regelung	Hinweise
<p>Zugang zu amtlichen Dokumenten mit Personendaten</p>	<p>§ 6 Amtliche Dokumente mit Personendaten Dritter ¹Enthält das amtliche Dokument Personendaten Dritter, sind diese auszusondern oder zu anonymisieren. ²Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, wird der Zugang gewährt, soweit ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe des Dokuments besteht. ³Die Absätze 1 und 2 gelangen nicht zur Anwendung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Betroffenen die Personendaten selbst öffentlich zugänglich machen, b) der öffentliche Zugang offensichtlich im Interesse der Betroffenen liegt, oder c) ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der Personendaten besteht. 	<p>Neu ist auch dann Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, wenn dieses zwar nicht anonymisierbare Personendaten enthält, aber ein überwiegendes Interesse an der Einsicht besteht. Zu denken ist etwa an Liefer- und Dienstleistungsverträge mit der öffentlichen Hand, wenn der Auftragnehmer bereits bekannt ist. Ausgeschlossen bleiben Geschäftsgeheimnisse.</p>
<p>Information der betroffenen Person bei Beschaffung von Personendaten</p>	<p>§ 13 IDAG Informationspflicht ¹Das öffentliche Organ beschafft die Personendaten nach Möglichkeit bei der betroffenen Person selbst. Es informiert diese über jede Beschaffung von Daten. Die Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden. Die Information umfasst insbesondere Angaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das verantwortliche öffentliche Organ samt Kontaktdaten, b) die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten, c) die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens, d) die Empfängerinnen und Empfänger der Daten oder deren Kategorien, falls die Daten Dritten bekanntgegeben werden und e) die Rechte der betroffenen Person. 	<p>Die Information kann beispielsweise durch Hinweise auf Formularen, mit denen Daten bei der betroffenen Person beschafft werden, erfolgen. Die Form der Information ist nicht vorgeschrieben. Sie kann auch elektronisch erfolgen (per E-Mail oder durch Verlinkung auf eine Website).</p>

	<p>² Die Informationspflicht entfällt, wenn</p> <p>a) die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Absatz 1 verfügt,</p> <p>b) das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder</p> <p>c) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.</p> <p>³ Die Übermittlung der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie die Auskunft über die eigenen Personendaten (§ 25).</p> <p>§ 7a VIDAG Informationspflicht; Ausnahmen</p> <p>¹ Bei Datenbekanntgaben für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik kann eine Information der betroffenen Personen unterbleiben. Anderslautende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Werden Daten ausschliesslich zur Einhaltung und Kontrolle der Datensicherheit erhoben und gespeichert, besteht keine Pflicht zur Information der betroffenen Personen.</p> <p>³ Werden Daten ausschliesslich zur Einhaltung der Aufbewahrungs- und Archivierungsvorschriften erhoben und gespeichert, besteht keine Pflicht zur Information der betroffenen Personen.</p>	<p>Zu a) Beruht die Datenbeschaffung auf einer Einwilligung der betroffenen Person, sind ihr die relevanten Informationen schon bei Einholung der Einwilligung zu erteilen. Eine nochmalige Information wäre überflüssig.</p> <p>Zu b) Die Informationspflicht entfällt, wenn und insoweit sich die Informationen aus einer gesetzlichen Vorschrift entnehmen lassen.</p> <p>Abs. 3: Besteht ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse daran, dass die Datenbeschaffung geheim bleibt, z.B. im polizeilichen Ermittlungsverfahren, kann die Information aufgeschoben werden.</p> <p>Die aufgeführten Fälle sind Konkretisierungen der Unmöglichkeit oder Unverhältnismässigkeit der Information.</p> <p>Forschung, Planung und Statistik werden privilegiert behandelt. Werden Daten für die angegebenen Zwecke bekanntgegeben, sind sie vom Bearbeiter aber sobald wie möglich zu anonymisieren.</p> <p>Werden z.B. Logfiles auf die Zugriffe von Mitarbeitenden geführt, müssen diese nicht über jede Datenerhebung informiert werden. Die Daten dürfen aber nicht zweckentfremdet werden.</p>
--	---	---

<p>Information der betroffenen Person bei Verletzung der Datensicherheit</p>	<p>§ 17c IDAG</p> <p>¹ Das öffentliche Organ meldet der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz unverzüglich eine unbefugte Datenbearbeitung oder den Verlust von Daten, es sei denn, die Verletzung der Datensicherheit führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person.</p> <p>² Das öffentliche Organ informiert ausserdem die betroffene Person, wenn es zu deren Schutz erforderlich ist oder die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz es verlangt. Die Information kann eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.</p> <p>³ Die Auftragsbearbeitenden informieren das verantwortliche öffentliche Organ unverzüglich über eine unbefugte Datenbearbeitung.</p> <p>§ 6c VIDAG</p> <p>¹ Verletzungen der Datensicherheit sind insbesondere Sicherheitsverletzungen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zum unbefugten Zugang zu Personendaten führen.</p> <p>² Der Schutz der betroffenen Person erfordert keine Meldung, wenn</p> <p>a) die technischen und organisatorischen Massnahmen des öffentlichen Organs eine Kenntnisnahme der Personendaten durch Unbefugte verhindert haben oder</p> <p>b) das öffentliche Organ durch nachfolgende Massnahmen sichergestellt hat, dass aller Wahrscheinlichkeit nach kein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeit und die</p>	<p>Kommt es zu Verletzungen der Datensicherheit, z.B. sind zufolge eines Angriffs die im Geschäftsverwaltungssystem einer Behörde gespeicherten Personendaten zerstört worden, ist neben der ÖDB auch die betroffene Person zu informieren, wenn dies zu ihrem Schutz erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn bei realistischer Betrachtung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erhebliche Auswirkungen auf die betroffene Person zu befürchten sind (z.B. bei Diebstahl von Daten, die für Betrug oder Erpressung genutzt werden können). Eine Ausnahme von der Informationspflicht besteht, wenn das Risiko beseitigt werden konnte (Wiederherstellung der zerstörten Daten; Datendiebstahl wurde technisch neutralisiert die gestohlenen Daten sind verschlüsselt; entwendete Login- Daten werden gesperrt).</p> <p>Ist der Aufwand für die Information der einzelnen Betroffenen unverhältnismässig, ist eine andere Massnahme zu ergreifen. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn ein wesentlicher Kreis der Betroffenen informiert wird, z.B. durch Publikation auf einer (häufig genutzten) Website für eine angemessene Zeit.</p>
--	--	---

	<p>Grundrechte betroffener Personen mehr besteht oder</p> <p>c) dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre und stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine andere wirksame Informationsmassnahme erfolgt.</p>	
Auskunftsrecht	<p>§ 24 IDAG Vorgehen</p> <p>¹ Die verantwortliche Behörde muss der betroffenen Person in allgemein verständlicher Form, in der Regel schriftlich, mitteilen:</p> <p>a) alle über sie in der Personendatensammlung vorhandenen Personendaten,</p> <p>b) den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens, die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, die Herkunft der Personendaten und die Empfängerinnen oder Empfänger der Personendaten,</p> <p>c) die Rechte der betroffenen Person.</p>	<p>Neu ist bei Erteilung der Auskunft auch mitzuteilen, wie lange die Personendaten aufbewahrt werden.</p>
Pflicht zur Führung eines Registers der Datensammlungen	Aufgehoben	<p>Die (Weiter-)Führung eines Registers der Datensammlungen vereinfacht die Information der betroffenen Person und die Datenschutzfolgenabschätzung.</p>